

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung durch das Amt Siek für den Abwasserverband Siek im Rahmen des „öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Siek zwischen dem Abwasserverband Siek und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)“

Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -

sowie

das Amt Siek - vertreten durch den Amtsvorsteher -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“ hat bis zum 31.12.2020 gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zur Durchführung seiner Geschäfte die Verwaltung des Amtes Siek in Anspruch genommen. **Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der HSE wurde der Großteil dieser Verwaltungsaufgaben (s. entsprechende vertragliche Vereinbarung) mit Vertrag vom 09.12.2020 an die HSE ab dem 01.01.2021 übertragen.**

(2) Bestimmte Verwaltungsaufgaben müssen weiter durch das Amt Siek wahrgenommen werden. Der Umfang dieser Aufgaben ergibt sich ebenfalls aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der HSE.

§ 2

(1) Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“ zahlt für die Inanspruchnahme nach § 1 Abs. 2 eine Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Kalkulation der Kostenerstattung sind die Kosten eines Arbeitsplatzes, welche nach dem jeweils gültigen KGSt-Bericht zu berechnen sind, sowie die Arbeitszeitanteile der entsprechenden Mitarbeiter/innen.

(3) Die Kalkulation ist jährlich zu den Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Mit Beschluss der jeweiligen Haushaltssatzungen sind diese Kostenerstattungen anzusetzen, eine Anpassung dieses Vertrages ist nicht erforderlich.

(5) Sofern weitere, zusätzliche Aufgaben für den Abwasserverband wahrgenommen werden, ist dieses in der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

(6) Die Kostenerstattung ist jährlich zu zahlen.

(7) Der Abwasserverband Siek trägt weiterhin die Kosten des Abwasserinformationssystems.

§ 3

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2022. Die Laufzeit richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der HSE. Dieser läuft bis zum 31.12.2022. Sofern der Vertrag mit der HSE über den 31.12.2022 hinaus verlängert wird, verlängert sich diese Vereinbarung entsprechend.

Notwendige Anpassungen an neue Rechts- oder Sachlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden.

§ 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) bleibt unberührt.

§ 4

Bei Schwierigkeiten zwischen dem Amt Siek und dem Zweckverband „Abwasserverband Siek“ über die Auslegung und Durchführung dieses Vertrages ist der Landrat des Kreises Stormarn als kommunale Aufsichtsbehörde anzurufen. Die Vertragsparteien erkennen die Entscheidung des Landrates als verbindlich an.

§ 5

Diese Vereinbarung ist ab dem 01.01.2022 anzuwenden, sie ersetzt die Vereinbarung vom 21.12.2020 (Gültigkeit vom 01.01.-31.12.2021).

Siek,

Olaf Beber

Amtsvorsteher

Dieter Schippmann

Verbandsvorsteher